

1. AUFBEWAHRUNG UND VERWALTUNG VON DEPOTWERTEN – ALLGEMEINES

1.1. Geltungsbereich

Dieses Depotreglement regelt die Aufbewahrung und die Verwaltung von bei der Banque Cantonale Vaudoise (nachstehend die «BCV») hinterlegten Depotwerten (wie sie unter Punkt 1.2 definiert sind).

1.2. Entgegennahme von Depotwerten

Die BCV übernimmt:

- a) die Aufbewahrung von Wertpapieren aller Art (vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, Wertrechte, Aktien, Obligationen, Anteilscheine, Kassenscheine, Rentenpapiere, Beweisurkunden, Prämienlose, Hypothekartitel usw.) und von Edelmetallen im offenen Depot;
- b) die Verwaltung von Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in einer Urkunde verbrieft sind und im offenen Depot verbucht werden, insbesondere ausserbörslich gehandelte Derivate, Treuhandanlagen und Devisengeschäfte;
- c) die Aufbewahrung von Dokumenten, Paketen, Wertgegenständen und anderen zur Aufbewahrung in einem Depot geeigneten Gegenständen im verschlossenen (versiegelten) Depot.

Die unter den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Wertpapiere, Rechte und Gegenstände werden nachstehend als die «Depotwerte» bezeichnet. Werden die Depotwerte als Bucheffekten hinterlegt, gilt das Bundesgesetz über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 in vollem Umfang. Vorbehalten bleiben die im vorliegenden Reglement enthaltenen Abweichungen, und zwar unabhängig davon, ob die Depotauszüge der BCV den Vermerk «Bucheffekten» tragen oder nicht.

Die BCV kann Depotwerte, die der Kunde – nach Definition in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend der «Kunde») – schon bei ihr hinterlegt hat oder noch hinterlegen will oder mit deren Verwaltung/Aufbewahrung er die BCV betrauen will, ohne Angabe der Gründe ganz oder teilweise ablehnen. Der Kunde hat keinen Zugang zum Aufbewahrungsort.

1.3. Sorgfaltspflicht

Die BCV verpflichtet sich, die Depotwerte, zu deren Aufbewahrung und Verwaltung sie sich bereit erklärt hat, mit nach den Umständen gebotener Sorgfalt zu verwahren oder verwahren zu lassen bzw. zu verwalten oder verwalten zu lassen. Die Haftung der BCV wird ausgeschlossen, wenn der Kunde ausdrücklich eine Drittverwahrstelle bezeichnet hat, die von der BCV nicht empfohlen wurde.

1.4. Art der Aufbewahrung

Die BCV ist berechtigt, Titel und Edelmetalle auf Rechnung und Gefahr des Kunden zu verwahren oder von einer professionellen Verwahrstelle ihrer Wahl oder einer Sammeldepot-Zentrale **in Form von Sammeldepots verwahren zu lassen**. Werden die Werte in einem Sammeldepot oder in Form einer Globalurkunde in der Schweiz verwahrt, steht dem Kunden ein Miteigentumsrecht am jeweiligen Bestand des Sammeldepots oder der Globalurkunde im Verhältnis zu den von ihm deponierten Werten zu.

Depotwerte, die ausschliesslich oder vorwiegend in einem anderen Land als der Schweiz gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten und Gefahr des Kunden dorthin verlagert, falls sie anderswo eingeliefert werden. **Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung**. Verunmöglicht oder erschwert die ausländische Gesetzgebung der BCV die Rückgabe der im Ausland aufbewahrten Depotwerte oder die Überweisung des durch ihre Verwertung erzielten Ertrags, ist die BCV nur verpflichtet, dem Kunden einen Anspruch auf Rückgabe der Depotwerte oder die entsprechende Zahlung zu verschaffen, sofern dieser Anspruch besteht und übertragbar ist.

Hiervon ausgenommen sind Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen. In diesem Fall werden die der BCV anvertrauten Depotwerte gattungsmässig und nach Kunden geordnet und von den eigenen Werten der BCV getrennt aufbewahrt. Unter diesen Voraussetzungen und sofern der Kunde die Angabe der Valoren-nummern ausdrücklich verlangt hat, erhält er bei der Rücknahme genau die von ihm hinterlegten Depotwerte. (Vorbehalten bleibt eine inzwischen erfolgte Entmaterialisierung der Depotwerte).

Auf den Namen lautende Depotwerte können auf den Namen des Kunden eingetragen werden. In diesem Fall ist der Kunde damit einverstanden, dass dem Dritten, der die Depotwerte des Kunden verwahrt, der Name des Kunden bekannt ist. Ist die Eintragung auf den Kunden ungewöhnlich oder unmöglich, kann die BCV die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf sich oder einen Dritten eintragen lassen.

Auslosbare und gattungsmässig verwahrte Depotwerte können ebenfalls in Sammeldepots aufbewahrt werden. Die BCV verteilt die ausgelosten Werte unter den Kunden.

Bei weiteren Auslosungen bedient sie sich einer Methode, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstausschüttung garantiert.

Aktien, Partizipations- oder Genussscheine, Obligationen, Kassensbons und Sparhefte der BCV können in unverbrieftete Wertrechte umgewandelt

werden und während der ganzen Vertragsdauer verbucht werden.

1.5. Aufgeschobener oder aufgehobener Titeldruck

Bei Wertpapieren mit aufgeschobenem, aufschiebbarem oder aufgehobenem Titeldruck ist die BCV ausdrücklich ermächtigt:

- a) noch bestehende Titel in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen;
- b) solange die Verbuchung durch die BCV andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, wobei die unter Punkt 1.6 aufgeführten Bestimmungen für Wertpapiere gelten; dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und die notwendigen Informationen bei ihm einzuholen;
- c) als Vertragspartei oder Kommissionär Börsenaufträge für Titel mit aufgeschobenem oder aufgehobenem Titeldruck gemäss den unter Punkt 3 genannten Bedingungen auszuführen;
- d) jederzeit vom Emittenten den Druck und die Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen, deren Druck nur aufgeschoben ist, sofern es die Ausgabebedingungen oder Statuten des Emittenten vorsehen.

1.6. Verwaltung

Es ist Sache des Kunden, insbesondere bei Gerichts- oder Konkursverfahren alle Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen und sich die betreffenden Informationen zu verschaffen.

Ohne besonderen, rechtzeitig erteilten Auftrag des Kunden besorgt die BCV ab dem Eröffnungsdatum des Depots – gestützt auf die verfügbaren und branchenüblichen Informationsquellen, für welche die Bank jedoch nicht haftbar ist – und sofern Zahlungsanzeigen oder Zahlungen für auf den Namen lautende Werte der BCV geschickt oder übergeben werden oder für welche die BCV Zahlstelle ist, den Einzug oder die bestmögliche Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalien; die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Amortisationen von Depotwerten sowie den Einzug von rückzahlbaren Werten; den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel; Aktiensplits und Stockdividenden.

Die BCV besorgt auf besonderen, rechtzeitig erteilten Auftrag des Kunden den Ankauf und Verkauf von Bezugsrechten oder deren Ausübung zu den in Punkt 3 genannten Bedingungen; die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten; die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel; die Einziehung von Zinsen und Kapitalabzahlungen auf Grundpfandtitel sowie deren Kündigung und ihr Inkasso.

Gehen die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig bei der BCV ein, ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

1.7. Depotstimmrecht

Die BCV kann ermächtigt werden, die mit den Depotwerten verbundenen Rechte des Kunden zu vertreten.

1.8. Transportversicherung

Ohne anders lautende Weisung des Kunden schliesst die BCV auf Kosten des Kunden eine Versicherung ab, die für von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführte Transporte von Depotwerten ab ihrer Hauptgeschäftsstelle gilt, soweit dies geschäftsüblich ist und im Rahmen ihrer eigenen Versicherung bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft erfolgen kann.

1.9. Empfangsbestätigungen

Empfangsbestätigungen, die auf den Namen des Kunden lauten und diesem von der BCV übergeben werden, sind keine Wertpapiere. Sie sind weder übertragbar noch verpfändbar oder handelbar.

1.10. Mehrzahl von Depotinhabern

Wird ein Depot auf den Namen mehrerer Personen errichtet, so können die Mitinhaber, sofern nichts anderes bestimmt wurde, nur gemeinsam darüber verfügen. Für alle Ansprüche der BCV aus dem Depotverhältnis **haften die** Depotinhaber solidarisch.

1.11. Legitimationsprüfung

Die BCV ist bevollmächtigt, aber nicht verpflichtet, vom Kunden oder Bevollmächtigten zu verlangen, seine Identität zu beweisen.

1.12. Depotauszüge

Der Kunde erhält jedes Jahr ein Verzeichnis über den Bestand des Depots, in der Regel zum Jahresende. Das Depotverzeichnis gilt als richtig befunden, sofern es der Kunde nicht innerhalb eines Monats ab dessen Mitteilung schriftlich beanstandet hat.

Die auf den Auszügen aufgeführten Bewertungen der Depotwerte beruhen auf ungefähren Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte sowie jede andere Information in Bezug auf den Depotinhalt gelten bloss als Richtwerte. Jegliche Haftung der BCV ist ausgeschlossen.

1.13. Verwertung der verpfändeten Depotwerte

Falls die BCV von ihrem Recht auf Pfandverwertung Gebrauch macht, kann sie ungeachtet der im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und den entsprechenden Ausführungsverordnungen vorgesehenen Formalitäten nach Mahnung die Pfänder nach ihrer freien Wahl privat verwerten (entweder freihändig oder wenn möglich an der Börse) oder auf dem Wege der Zwangsverwertung verwerten. Bei einer Privatverwertung der verpfändeten Depotwerte kann sich die BCV nach Mahnung die Werte auch aneignen und deren geschätzten Marktwert auf die besicherten Forderungen

anrechnen. Ein allfälliger Verwertungsüberschuss wird in jedem Fall dem Pfandgeber zurückerstattet. Wenn es sich um einen qualifizierten Anleger im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten (eine Verwahrungsstelle, eine beaufsichtigte Versicherungseinrichtung, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, eine Vorsorgeeinrichtung oder ein Unternehmen mit professioneller Tresorerie) handelt, ist die BCV nicht verpflichtet, vor der Verwertung der verpfändeten Depotwerte den Pfandgeber anzumahnen.

1.14. Vertragsdauer

In der Regel gilt der Vertrag auf unbestimmte Dauer. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der BCV enden nicht bei Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden, so wie es im Allgemeinen bei Geschäftsbeziehungen mit Banken die Regel ist.

Unter Vorbehalt der der BCV zustehenden Rechte (wie z.B. Kündigungsfrist, Pfand- und Retentionsrecht oder ähnliche Rechte) und zwingender gesetzlicher Vorschriften kann der Kunde den Vertrag jederzeit kündigen und von der BCV die Auslieferung oder Übertragung der Depotwerte verlangen. Dabei hat die BCV die üblichen Fristen und Formen einzuhalten.

Die BCV behält sich das Recht vor, den Vertrag jederzeit aufzulösen und vom Kunden die Rücknahme oder die Übertragung der Depotwerte zu verlangen.

2. VERSCHLOSSENE DEPOTS

2.1. Übergabe der Depotwerte

Verschlossene Depots müssen mit einer Wertedeklaration versehen sein. Sie sind so zu versiegeln oder zu plombieren, dass sie ohne Verletzung der Plombe oder des Siegels nicht geöffnet werden können. Die Verpackung ist mit der genauen Adresse des Kunden und mit einer Wertangabe zu versehen.

Die BCV ist berechtigt, verschlossene Depots von einer Verwahrungsstelle aus der Branche auf Rechnung und Gefahr des Kunden verwahren zu lassen.

2.2. Inhalt

Verschlossene Depots dürfen keine feuergefährlichen oder sonst gefährlichen oder auf andere Weise zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeigneten Gegenstände, Dokumente oder Werte enthalten oder deren Besitz illegal ist. Der Kunde haftet für jeden Schaden, der infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bedingung entstehen sollte.

Die BCV behält sich das Recht vor, den Inhalt des Depots in Gegenwart des Kunden einzusehen. Sie ist ebenfalls berechtigt, geschlossene Depots aus Sicherheitsgründen und wenn möglich im Beisein einer Amtsperson zu öffnen.

2.3. Haftung

Die BCV haftet nur für grobfahrlässig von ihr verursachte und vom Kunden nachgewiesene

Schäden. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung der BCV höchstens auf den vom Kunden deklarierten Wert. Insbesondere lehnt die BCV jegliche Haftung für Schäden ab, die durch Krieg, Terrorismus oder Krisensituationen innerhalb des Landes, Elementarereignisse, wie z.B. atmosphärische Einflüsse, ionisierende Strahlen, Erdbeben oder Überschwemmungen, entstanden sind.

Wenn der Kunde die oben unter Punkt 2.1 verlangte Wertedeklaration nicht einreicht, ist jegliche Haftung der BCV ausgeschlossen.

Bei der Rücknahme der verschlossenen Depotwerte muss der Kunde eventuelle Beschädigungen an Plombe, Siegel oder Verpackung sofort beanstanden. Die Empfangsbestätigung des Kunden befreit die BCV von jeglicher Haftung.

2.4. Versicherung

Die Versicherung der hinterlegten Gegenstände ist Sache des Kunden.

3. AUFTRÄGE

3.1. Blosser Auftragsausführung (Execution only)

Liegt weder ein Vermögensverwaltungsmandat noch ein mit der BCV abgeschlossenes Anlageberatungsmandat noch eine individuelle Anlageempfehlung der BCV vor, werden die Aufträge des Kunden automatisch als blosser Ausführungsaufträge erachtet. In einem solchen Fall ist die BCV nicht verpflichtet, die Eignung und Angemessenheit der Transaktion zu überprüfen, dies obliegt einzig und allein dem Kunden.

3.2. Annahme von Kauf- und Verkaufsaufträgen

Die BCV führt in ihrer Eigenschaft als Vertragspartei oder Kommissionär auf besondere Weisung des Kunden auf seine Rechnung und Gefahr hin Kauf-, oder Verkaufs- oder Zeichnungsaufträge für Depotwerte durch, die auf organisierten oder nicht organisierten Märkten gehandelt werden. Die BCV kann die Ausführung dieser Aufträge ohne Angabe von Gründen teilweise oder vollständig ablehnen.

3.3. Kurslimiten und Gültigkeitsdauer

Erteilt der Kunde unlimitierte Kauf- oder Verkaufsaufträge, geht die BCV davon aus, dass es sich um Bestens-Aufträge handelt und führt sie bei Erhalt nach eigenem Ermessen so aus. Gibt der Kunde eine Gültigkeitsdauer für diese Aufträge an, kann die BCV nur die auf dem betroffenen Markt zulässige Höchstdauer berücksichtigen (bei limitierten Aufträgen aber höchstens bis zum letzten Werktag des bei Erhalt des Auftrags laufenden Monats).

3.4. Rechtliche und vertragliche Bestimmungen

Für Depotwerte, die auf einem organisierten oder nicht organisierten Markt gehandelt werden und für die der Kunde einen Auftrag erteilt hat, gelten die rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen der Märkte, auf denen sie gehandelt werden sowie die vom Emittenten vorgesehenen oder für ihn geltenden Bestimmungen. Auf Wunsch händigt die BCV dem Kunden diese

Bestimmungen gegen die Erstattung der Unkosten der BCV aus. Diese Bestimmungen können dem Kunden gegenüber geltend gemacht werden. Bei Streitigkeiten mit dem Verkäufer, dem Käufer oder anderen Schuldern kann sich die BCV von ihren Verpflichtungen dem Kunden gegenüber entbinden, indem sie dem Kunden ihre Rechte gegenüber dem Verkäufer, Käufer oder anderen Schuldern abtritt.

3.5. Eintragung der Depotwerte

Die Depotwerte werden unter Vorbehalt ihrer tatsächlichen Einlieferung im Depot des Kunden verbucht.

4. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

4.1. Übermittlung und Bekanntgabe von Daten an Dritte sowie an die Behörden in der Schweiz oder im Ausland

Bei der Aufbewahrung der Depotwerte oder bei der Ausführung von Transaktionen mit diesen Werten für Rechnung des Kunden kann es erforderlich sein, dass gestützt auf schweizerische oder ausländische rechtliche Bestimmungen Personendaten des Kunden, Auftraggebers, Begünstigten oder wirtschaftlich Berechtigten offengelegt werden. Wird die Weitergabe dieser Daten vom Emittenten, von der Verwahrstelle, vom Broker, von sonstigen beteiligten Dritten oder von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde verlangt, ist die BCV berechtigt, die Daten weiterzugeben oder auf eine solche Weitergabe ganz oder teilweise zu verzichten. **Der Kunde erklärt sich daher damit einverstanden, dass die BCV seine Personendaten und/oder Daten zum Auftraggeber, Begünstigten oder wirtschaftlich Berechtigten (insbesondere Identität, Kontaktangaben, Staatsbürgerschaft, wirtschaftlicher Hintergrund der Transaktion) bekanntgibt. Der Kunde entbindet die BCV so weit vom Berufsgeheimnis, wie es für die Übermittlung dieser Daten notwendig ist. Der Kunde informiert die beteiligten Dritten, wie den Auftraggeber, Begünstigten oder wirtschaftlich Berechtigten, über diese Verpflichtung der BCV. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland gelieferten Daten keinen Schutz nach schweizerischem Recht mehr geniessen, sondern unter das betreffende Landesrecht fallen.** Die BCV ist nicht verpflichtet, den Kunden vorher auf die Anzeigepflicht hinzuweisen, die sich aus dem Besitz von Depotwerten ergibt.

4.2. Gebühren, Abgaben und Steuern

Bankgebühren (darunter insbesondere Kommissionen, Honorare und von Dritten in Rechnung gestellte Gebühren und andere Entschädigungen) und die Termine, an denen sie eingezogen werden, richten

sich nach dem jeweils geltenden Tarif der BCV. Erfordert das Depot besonderen Verwaltungsaufwand oder ist es mit aussergewöhnlichen Kosten verbunden, kann die BCV vom Kunden eine zusätzliche Entschädigung in Rechnung stellen, die gemäss Punkt 4.3 abgebucht wird.

Mit der Verwahrung, Verwaltung und der physischen Lieferung der Titel verbundene Steuern und Abgaben werden dem Kunden gemäss Punkt 4.3 belastet, sofern keine anders lautenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen gelten.

4.3. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Zinsen, Bankgebühren, Steuern oder andere Abgaben usw.) werden auf einem Konto des Kunden verbucht, welches im Prinzip auf Schweizer Währung lautet, es sei denn, der Kunde hätte rechtzeitig andere Anweisungen erteilt.

4.4. Allgemeine Bestimmungen

Sollten bestimmte Klauseln dieses Reglements gegen das zwingende Recht verstossen, sind nur diese Klauseln bzw. der betreffende Teil dieser Klauseln unwirksam. Die übrigen Bestimmungen des Reglements bleiben gültig.

Die betroffenen Klauseln werden jedoch durch Bestimmungen ersetzt, welche die beiden Vertragsparteien nach Treu und Glauben vereinbart hätten, wenn ihnen bekannt gewesen wäre, dass die ursprünglichen Klauseln vollständig oder teilweise ungültig sind.

4.5. Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BCV ergänzen dieses Reglement, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen über die Anwendung schweizerischen Rechts und den Gerichtsstand Lausanne, am Sitz der BCV.

4.6. Änderungen des Depotreglements

Die BCV behält sich das Recht vor, dieses Depotreglement jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden per Rundschreiben oder auf eine andere geeignete Weise mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innerhalb Monatsfrist als genehmigt

Bitte lesen Sie das beiliegende Informationsblatt der Schweizerischen Bankiervereinigung, das fester Bestandteil des Depotreglements ist, aufmerksam durch.

Dieses Dokument ist eine Übersetzung. Nur die französische Originalfassung (Règlement de dépôt) ist massgebend.

Februar 2016

Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertchriften

Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)

Womit müssen Sie bei internationalen Zahlungsverkehrstransaktionen und Zahlungen in fremder Währung rechnen?

Für die Abwicklung von grenzüberschreitenden Zahlungen und bei inländischen Zahlungen in fremden Währungen (Zahlungseingang und Zahlungsausgang) kann v. a. zur Bekämpfung der Steuerflucht, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie zur Durchsetzung von Sanktionen oder generell, um lokalen Anforderungen zu entsprechen und/oder die Transaktionen zu ermöglichen und durchzuführen, die Bekanntgabe von weitreichenden Informationen über den Auftraggeber und den Empfänger (z.B. Name, Geburtsdatum, Nationalität, Domizil, Mittelherkunft, Dauer der Bankbeziehung, Beziehung zwischen Auftraggeber und Empfänger, allfällige Vertretungsverhältnisse; bei Gesellschaften z.B. auch Geschäftstätigkeit, Geschäftszweck, Besitzverhältnisse, wirtschaftlich Berechtigte, Firmenstruktur, Anzahl Mitarbeiter) sowie den Zahlungsauftrag (z.B. Zahlungsgrund, Kontext der Zahlung, allfällige Compliance-Verdachtsmomente, Angaben zu weiteren ähnlichen Zahlungen) gegenüber den beteiligten Banken und Systembetreibern im In- und Ausland erforderlich sein. Bei den erwähnten Banken und Systembetreibern handelt es sich vor allem um die Banken von Auftraggeber und Begünstigtem, um Korrespondenzbanken sowie um Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen (z. B. in der Schweiz die SIX Interbank Clearing AG) oder um SWIFT. Zudem ist es möglich, dass die an der Transaktion Beteiligten die Daten z. B. an in- und ausländische Regulatoren oder Behörden oder weitere Dritte übermitteln. Ferner kann bspw. auch der Begünstigte des Zahlungsauftrags im In- und Ausland die Angaben über den Auftraggeber bzw. der Auftraggeber die Angaben über den Begünstigten erhalten.

Womit müssen Sie bei Investitionen in ausländische Wertschriften rechnen?

Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Transaktionen mit ausländischen Wertschriften oder bei inländischen Wertschriften mit Bezug zu ausländischen Währungen (bspw. schweizerische Anlagefonds mit Währungsklassen) und deren Verwahrung kann insbesondere zur Bekämpfung der Steuerflucht, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie zur Durchsetzung von Sanktionen oder generell, um lokalen Anforderungen zu entsprechen und/oder die Transaktionen zu ermöglichen und durchzuführen, die Bekanntgabe von weitreichenden Informationen (z.B. Name, Geburtsdatum, Nationalität und Domizil des Investors, wirtschaftlich Berechtigten, Auftraggebers oder Empfängers von Wertschriftentransaktionen, Mittelherkunft, Dauer der Bankbeziehung, Beziehung zwischen Investor, Auftraggeber und Empfänger, Beziehung zwischen Investor und Emittent, allfällige Vertretungsverhältnisse; bei Gesellschaften z.B. auch Geschäftstätigkeit, Geschäftszweck, Besitzverhältnisse, wirtschaftlich Berechtigte, Firmenstruktur, Anzahl Mitarbeiter) gegenüber den beteiligten Banken, Systembetreibern und weiteren Dritten im In- und Ausland erforderlich sein.

Bei den erwähnten Banken und weiteren Finanzmarktinfrastrukturen handelt es sich vor allem um Handels-, Clearing- sowie Verwahrungsstellen von Wertschriften. Zudem ist es möglich, dass die an der Abwicklung der Transaktionen und der Verwahrung beteiligten Parteien die Daten z. B. an in- und ausländische Regulatoren oder Behörden oder weitere

Dritte übermitteln. Ferner kann bei Wertschriftentransaktionen der Empfänger im In- und Ausland bspw. Informationen über den Auftraggeber erhalten.

Weshalb werden diese Informationen bekannt gegeben?

Im Zusammenhang mit Zahlungsverkehrstransaktionen und der Abwicklung von Transaktionen mit ausländischen Wertschriften und deren Verwahrung verlangen insbesondere daran beteiligte Banken und Systembetreiber im In- und Ausland zunehmend weitgehende Informationen über involvierte Parteien und weitere Hintergrundinformationen zu den Transaktionen. Die Bekanntgabe von solchen Informationen erfolgt, um konkrete Anfragen der genannten Stellen zu beantworten, so dass diese den für sie geltenden Anforderungen entsprechen können. Ebenso dient die Bekanntgabe dieser Informationen der einwandfreien Durchführung der entsprechenden Dienstleistungen.

Sind Informationen über Sie und Ihre Transaktionen im Ausland geschützt?

Informationen über Sie und Ihre Transaktionen, welche ins Ausland gelangt sind, sind dort nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt (z.B. vom schweizerischen Bankkundengeheimnis oder dem Bundesgesetz über den Datenschutz), sondern unterliegen den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können z. B. die Weitergabe dieser Informationen an Behörden, Aufsichtsorgane oder andere Dritte verlangen.